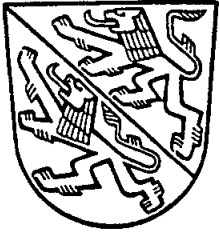


EXEMPLAR ARP TG

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom **-3. Mai 1983**

Nr. **775**

Gemeinde Bichelsee
Baulinienplan für die Parzellen Nr. 953/253 an der
Lützelburg, Genehmigung

1. Die Ortsvorsteherschaft Bichelsee ersucht mit Schreiben vom 24. März 1982 den Regierungsrat um die Genehmigung der Baulinien längs der Lützelburg für die Parzellen Nr. 953/253 südlich des katholischen Friedhofs. Sie beschloss den Plan am 10. Februar 1982. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Dezember 1981 bis 25. Januar 1982. Sie war am 18. Dezember 1981 ordnungsgemäss im Amtsblatt publiziert. Einsprachen wurden bei der Ortsvorsteherschaft nicht eingereicht. Der Beschluss der Behörde wurde beim Regierungsrat nicht angefochten, und es wurde auch keine Gemeindeabstimmung verlangt. Der Genehmigung steht in formeller Hinsicht nichts entgegen.
2. Die durch die Ortskommission unter der Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen - namentlich des Amtes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und des Kantonsforstamtes - festgelegten Baulinien ermöglichen eine einheitlich konzipierte Ueberbauung zwischen dem bereits überbauten Gebiet, dem Friedhof und der Lützelburg. Der generelle Gewässer- und Ufergehölzabstand von 15 Metern wird nicht durchgehend, sondern nur dort unterschritten, wo es wegen der Ueberbaubarkeit des

Landes notwendig ist. Dafür hat die Baulinie zum Teil auch grössere Abstände, als es nach Gesetz erforderlich wäre. Die Baulinien sind unterbrochen, weil der Durchgang zwischen südlichen und mittleren Baugruppen unbedingt erhalten werden soll. Die Baulinien sind zweckmässig; sie können genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Die Baulinien zur Lützelburg auf den Parzellen Nr. 953/253 in der Ortsgemeinde Bichelsee werden genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Bichelsee, 8363 Bichelsee, unter Beilage von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk
 - Baudepartement
 - Kantonsforstamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Plans mit Genehmigungsvermerk sowie den übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER
L. V. Der Adjunkt

